Erneuerbare Energien in der MVV Gruppe

Schluss mit dem Hürdenlauf:
Wege zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren

Markus Pauly 11.11.2021

Schluss mit dem Hürdenlauf: Wege zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren

Agenda

1. Wie können wir die Zahl der Genehmigungen erhöhen?

2. Welche Stellschrauben gibt es bei der Anpassung des Genehmigungsrechts?

3. Welche Fristen gibt es im Genehmigungsverfahren?

4. Ein Vorschlag für die Anpassung der Fristenregelungen

5. Welche begleitenden Maßnahmen wären sinnvoll bzw. notwendig?

Agenda

- **Welche Stellschrauben gibt es bei der Anpassung des Genehmigungsrechts?**
- Welche Fristen gibt es im Genehmigungsverfahren?
- Ein Vorschlag für die Anpassung der Fristenregelungen
- Welche begleitenden Maßnahmen wären sinnvoll bzw. notwendig?

Welche Stellschrauben gibt es bei der Anpassung des Genehmigungsrechts?

- Anforderungen zur UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung auf die notwendigen Vorgaben reduzieren → Teilweise möglich, aber immer Europarechtsfragen beachten
- Entfall des Erörterungstermins vorsehen → Ist möglich, da keine europarechtliche Vorgabe
- Beschränkung von Sachthemen durch Anpassungen im materiellen Recht → Sehr aufwändig, aber sicher für viele Themen sinnvoll, siehe z.B. Artenschutzrecht

Welche Stellschrauben gibt es bei der Anpassung des Genehmigungsrechts?

- Anpassung der Verfahrensspielregeln selbst. Verschlanken, Vereinfachung, Digitalisierung von Verfahren (s. Plansicherstellungsgesetz)

Sicher erforderlich und auch wichtiger Baustein. Insbesondere die Digitalisierung kann hier einen Beitrag leisten

- Zuständigkeiten für Genehmigungen vereinheitlichen und klare Vorgaben für die Genehmigungsbehörden schaffen (Stichwort Leitfäden)

Wichtiger Baustein zur einfachen Beantragung und Bearbeitung von Genehmigungsverfahren, aber derzeit Ländersache

- Festlegung von festen Fristen, Regelungen für Nachforderungen

Wichtig als klare Vorgabe für die Genehmigungsbehörden

Agenda

- Welche Stellschrauben gibt es bei der Anpassung des Genehmigungsrechts?
- **Welche Fristen gibt es im Genehmigungsverfahren?**
- Ein Vorschlag für die Anpassung der Fristenregelungen
- Welche begleitenden Maßnahmen wären sinnvoll bzw. notwendig?

Welche Fristen gibt es im Genehmigungsverfahren?

Die Fristenregelung im BImSchG

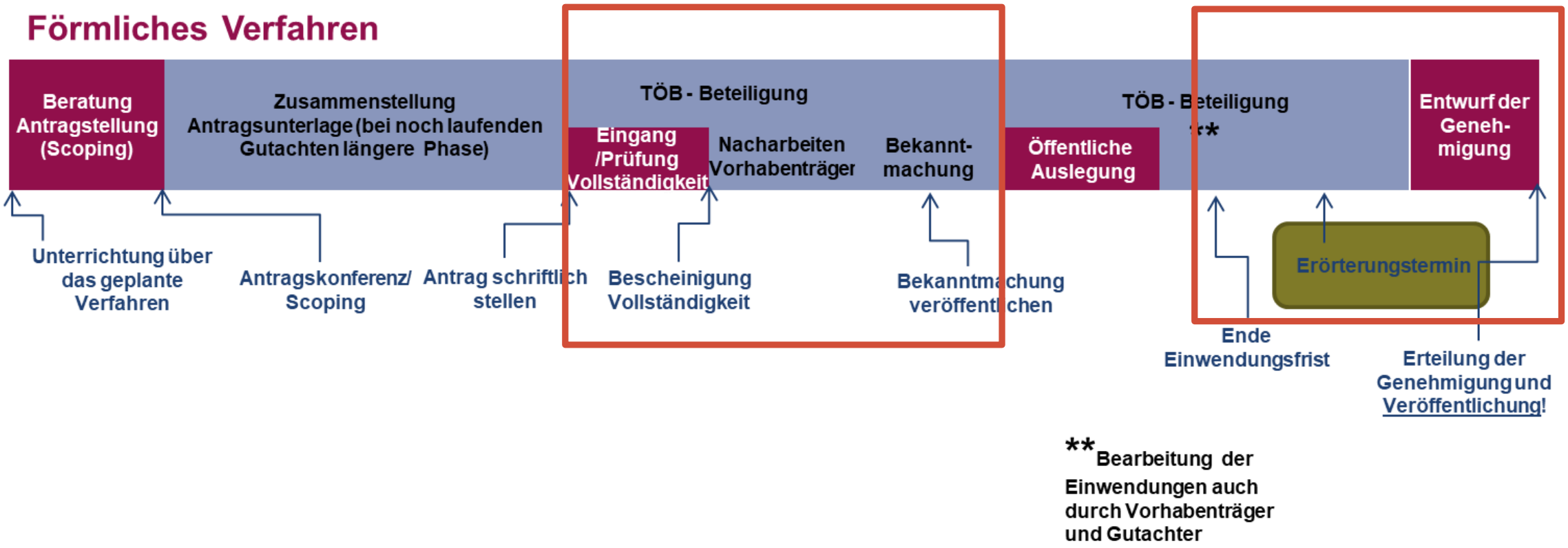

Welche Fristen gibt es im Genehmigungsverfahren?

Wichtige Fristen und Vorgaben für das BImSch-Verfahren

- **Gesamtdauer des Verfahrens** (gem. § 10 (6a) BImSchG): 7 Monate für das förmliche Verfahren
  (3 Monate Verlängerung möglich)
- § 7 9. BImSchV: Vorgabe für die **Vollständigkeitsprüfung** → Prüfung muss innerhalb eines Monats erfolgen
- **Bekanntmachung** muss nach Vollständigkeitsbescheinigung gem. § 10 (3) BImSchG unverzüglich erfolgen
- **Auslegung im Verfahren** bei UVP Vorhaben (s. § 10 (3) BImSchG, 9. BImSchV)
  Nach Bekanntmachung des Vorhabens eine Woche + 1 Monat Auslegungszeit + 1 Monat Einwendungsfrist
- Vorgaben zur **Auslegung des Bescheids**
  Frist beginnt einen Tag nach der Bekanntmachung der Entscheidung + 2 Wochen + 1 Monat vergangen
  → Rechtskraft im förmlichen Verfahren (Bekanntmachung = Veröffentlichung)

Agenda

- Welche Stellschrauben gibt es bei der Anpassung des Genehmigungsrechts?
- Welche Fristen gibt es im Genehmigungsverfahren?
- **Ein Vorschlag für die Anpassung der Fristenregelungen**
- Welche begleitenden Maßnahmen wären sinnvoll bzw. notwendig?

Ein Vorschlag für die Anpassung der Fristenregelungen

Die Fristenregelung im BImSchG

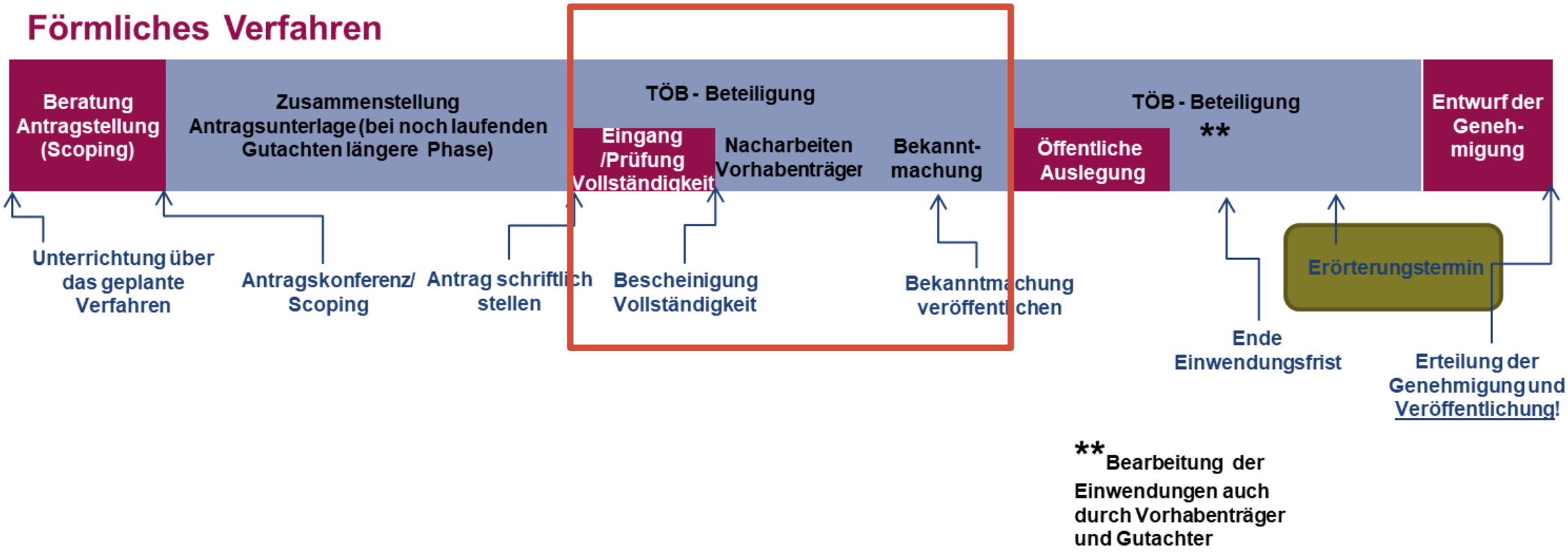

Ein Vorschlag für die Anpassung der Fristenregelungen

Vorschlag zur Festlegung der Fristen

Allgemeine Frist für das BImSch-Verfahren:

Regelung aus dem § 10 (6a) BImSchG

- (6a) Über den Genehmigungsantrag **ist** nach Eingang des Antrags und der nach Absatz 1 Satz 2 einzureichenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sieben Monaten […] zu entscheiden.

→ Diese Frist ist zu einer **Muss** Bestimmung zu ändern.

Folge für die Praxis:

→ Es bedarf neuer Regelungen zur Unterbrechung der festen Frist (z.B. für die Bearbeitung von Nachforderungen)

→ Unterbrechung nur auf Antrag des Antragsteller (da nur er weiß wie lange die Bearbeitung dauert)

→ Frist wird angehalten und nach Wiederaufnahme des Verfahrens nach Einreichung der Nachgeforderten Unterlagen fortgeführt

→ Nachforderungen zu den eingereichten Unterlagen dürfen nur jeweils 1 mal gestellt werden (bei neuer Sachlage aber weiterhin leider immer noch möglich)

Ein Vorschlag für die Anpassung der Fristenregelungen

Wichtige Fristen

§ 7 9. BImSchV **Vorgabe für die Vollständigkeitsprüfung**

Prüfung muss durch die BImSch-Behörde **innerhalb eines Monats** erfolgen

- Klar definierte Frist die von Seiten der BImSch-Behörde einzuhalten ist.
  → Hier Konsequenz beachten, wenn wesentliche Unterlagen fehlen kann es zur erneuten Offenlage kommen
- Vollständigkeitsprüfung ist eine überschlägige Prüfung der Unterlagen seitens der BImSch-Behörde!
- Zwischen Vollständigkeit und Offenlage gilt unverzügliche Bekanntmachung nach 10 (3) BImSchG

Ein Vorschlag für die Anpassung der Fristenregelungen

Wichtige Fristen

Notwendigkeiten für die Praxis

→ Es besteht der Bedarf die Durchsetzung der Frist zu ermöglichen

→ Vorschlag Vollständigkeitsfiktion, wenn innerhalb von 4 Wochen keine Nachforderung erhoben wird

→ Regelungen zur Unterbrechung der festen Frist (für die Bearbeitung von Nachforderungen)

→ Unterbrechung der 7 Monatsfrist nur auf Antrag des Antragsteller (da nur er weiß wie lange die Bearbeitung dauert)

→ Frist wird angehalten und nach Wiederaufnahme des Verfahrens nach Einreichung der Nachgeforderten Unterlagen fortgeführt

→ Nachforderungen zu den eingereichten Unterlagen dürfen nur jeweils 1 mal gestellt werden (bei neuer Sachlage aber weiterhin leider immer möglich)

→ Unverzügliche Offenlage des Antrags wird durch Gesamtverfahrensdauer abgesichert

Ein Vorschlag für die Anpassung der Fristenregelungen

Die Fristenregelung im BImSchG

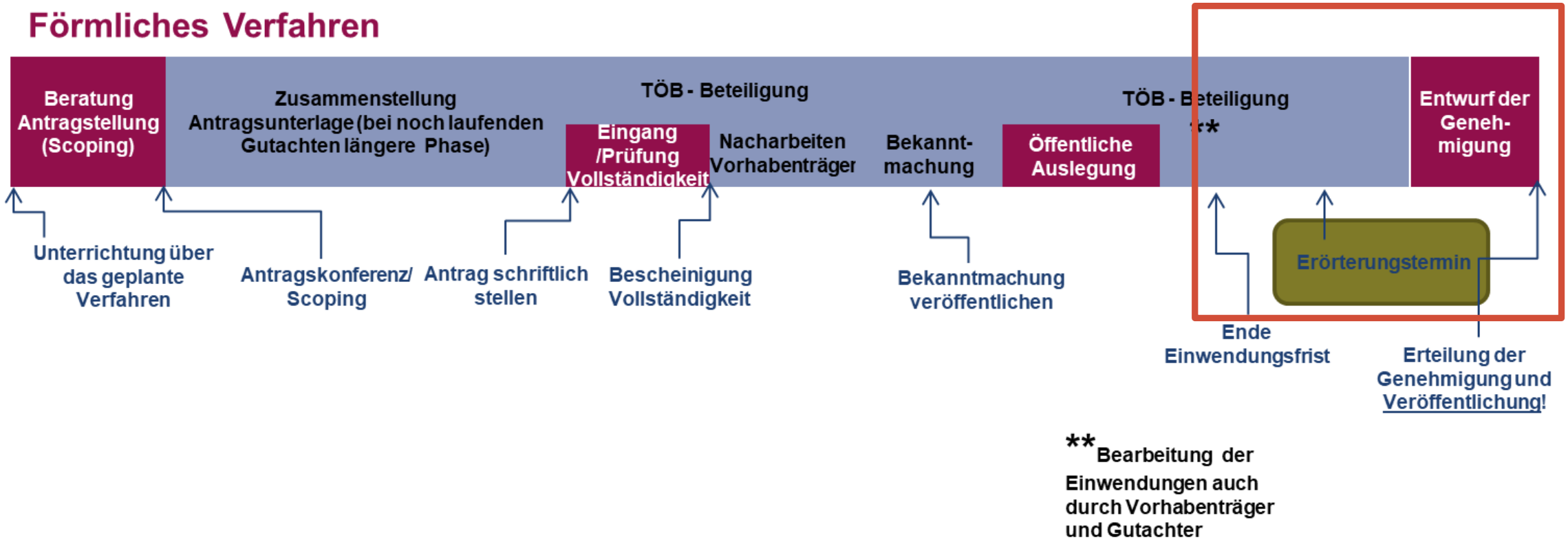

Ein Vorschlag für die Anpassung der Fristenregelungen

Wichtige Fristen

Ende Einwendungsfrist bis Erstellung der Genehmigung und Auslegung des Bescheids

- Derzeit keine feste Frist zur Einwendungsbearbeitung und bis Erstellung Genehmigungsbescheid
- Frist beginnt 1 Tag nach **der Bekanntmachung der Entscheidung** + 2 Wochen + 1 Monat vergangen
  → Rechtskraft im förmlichen Verfahren (Bekanntmachung = Veröffentlichung)
- Hier gibt es also abweichend zur Auslegung im Verfahren keine zusätzliche Frist zwischen Bekanntmachung und Start der Auslegung
- Die Behörde kann diese Termine festlegen, darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen

Notwendigkeiten für die Praxis:

→ Eine weitere Anpassung ist hier nicht sinnvoll, da es projektbezogen große Unterschiede gibt, da nach dem EÖT auch wieder Nachforderung möglich sind

→ Gesamtdauer der Genehmigung als muss Regelung

→ Unterbrechung der 7 Monatsfrist nur auf Antrag des Antragsteller

→ Nachforderungen dürfen nur jeweils 1 mal gestellt werden (bei neuer Sachlage aber weiterhin leider immer möglich)

→ Keine Anpassungsnotwendigkeit bei der Frist zur Auslegung des Bescheids

Ein Vorschlag für die Anpassung der Fristenregelungen

Zusammenfassung

Festlegung von Konsequenzen bzw. Instrumente zur Durchsetzbarkeit von Fristen/Vorgaben

→ Verbindliche Festlegung der Gesamtgenehmigungsdauer

→ Neue Regelungen zur Unterbrechung der festen Frist (z.B. für die Bearbeitung von Nachforderungen)

→ Unterbrechung nur auf Antrag des Antragsteller (da nur er weiß wie lange die Bearbeitung dauert)

→ Nachforderungen dürfen nur jeweils 1 mal gestellt werden

→ Bei Nichteinhaltung Vollständigkeitsprüfung → Vollständigkeitsfiktion → unverzügliche Offenlage der Unterlage

→ Sonstige Fristen nicht eingehalten → Untätigkeitsklage (hier müssten wohl weitere Anpassungen vorgenommen werden, eine Art Eilverfahren mit evtl. Festlegung von Konsequenzen bei Nichteinhaltung wie Ordnungsgeld

Vorschlag zur Untätigkeitsklage → Verpflichtungsklage auf Entscheidung (nicht auf Genehmigung, da sonst das Gericht prüfen muss ob die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen → längere Dauer)

→ Bei Nichteinhaltung von Fristen ist die Genehmigungsfiktion auch eine Möglichkeit.
Aber, ob die Projekte dann umsetzbar sind ist eher unwahrscheinlich!

Agenda

- Welche Stellschrauben gibt es bei der Anpassung des Genehmigungsrechts?
- Welche Fristen gibt es im Genehmigungsverfahren?
- Ein Vorschlag für die Anpassung der Fristenregelungen
- **Welche begleitenden Maßnahmen wären sinnvoll bzw. notwendig?**

Welche begleitenden Maßnahmen wären sinnvoll bzw. notwendig?

- **Genehmigungsentscheidung** auf die **oberen Behörden** verlagern, wo noch nicht geschehen
- **Weiterbildung** der Behördenvertreter (insbesondere auch, wenn es um die Überstimmung der Fachbehörden geht
- **Genehmigungs-Team** zur Bearbeitung von Behördenseite mit zumindest einem Juristen

  Damit kann sichergestellt werden:

  → dass aktuelle Rechtsprechung beachtet wird

  → die Fristen eingehalten werden

  → nur notwendige Nachforderungen gestellt werden (das Eisenbahnbundesamt arbeitet bereits so)

  → Fachbehörden „überwacht“ werden

  → Verfahrensschritte rechtssicher erfolgen (z.B. Bekanntmachung, Ablauf EÖT, etc.)

  → Genehmigungsbescheide rechtssicher ausgestellt werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen oder Anregungen melden Sie sich gerne telefonisch oder schreiben mir eine E-Mail:

Markus Pauly
juwi AG
Head of Project Development Experts

Telefon: +49 6732 9657 2432
Mobil: +49 162 295 89 24

E-Mail: m.pauly@juwi.de